

Entwurf eines neuen Strassengesetzes für den Kanton St. Gallen [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **43 (1927)**

Heft 19

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entwurf eines neuen Straßengesetzes für den Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

III. Wasserabzugsvorrichtungen, Plazanlagen und andere dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen.

Unter diesem Abschnitt wird unter anderem die Pflicht für den Straßenanführer festgesetzt, sowohl das in natürlicher Weise, als auch das durch künstliche Entwässerungsanlagen abfließende Straßenwasser abzunehmen. Den natürlichen Abfluß, der auch vorliegt, wenn das Wasser durch kurz aufeinanderfolgende Abschlüge in das anliegende Grundstück abgeleitet wird, wie auch die künstliche Ableitung, sofern sie für den Grundigentümer keine erheblichen Nachteile zur Folge hat, muß sich dieser ohne weiteres gefallen lassen. Entsteht dagegen durch künstliche Ableitung erheblicher Schaden, so hat der Straßeneigentümer, besondere Privatrechte vorbehalten, für Abhilfe zu sorgen oder angemessene Entschädigung zu leisten. Der Vorbehalt besonderer Privatrechte hat namentlich die Bedeutung, daß Abhilfe und Entschädigung nicht einzutreten haben, wenn der Straßeneigentümer, sei es auf Grund vertraglicher Abmachung, Besitzung oder anderen Rechtszweckes, einen Anspruch auf die Ableitung besitzt.

In den Straßen angelegte Entwässerungseinrichtungen dienen häufig nicht bloß der Straßenentwässerung, sondern auch der Entwässerung des Umgeländes. Sie werden oft auch durch Veränderungen auf dem anliegenden Grundstück (Errichtung eines Gebäudes, Anlage eines Gartens, eines Werkplatzes usw.) notwendig. Für diesen Fall sieht Art. 98 vor: „Sofern die Wasserabzugsvorrichtungen nur zur Entwässerung des Straßengebietes dienen, sind sie dem Bau oder der Korrektur der betreffenden Straße gleichzuhalten.“

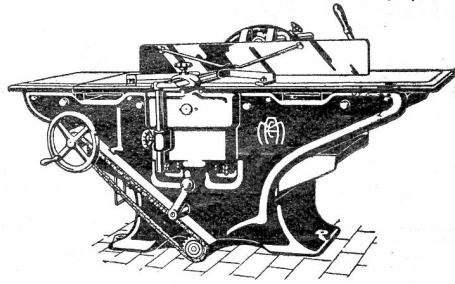
Dienen sie auch zur Entwässerung des Umgeländes, oder wurde deren Erstellung durch Veränderungen auf den anliegenden Grundstücken notwendig, so fällt ein entsprechender Teil der Kosten, der im Streitfalle vom Regierungsrat festgelegt wird, zu Lasten derjenigen Grundstücke, die die Erstellung der fraglichen Einrichtungen verursacht haben oder deren Entwässerung in diese möglich ist, es sei denn, daß sie schon in genügender Weise anderweitig entwässern.“

Für die Verteilung dieser Kosten finden die weiter oben genannten Artikel entsprechende Anwendung.

Wichtig sind auch die Bestimmungen über allgemeine Kanalisationsanlagen in Art. 99 bis 101. Wird für ein Baugebiet eine allgemeine Kanalisationsanlage erstellt, so können die Gesamtkosten, abzüglich eines allfälligen Gemeindebeitrages, dessen Höhe nach Maßgabe der allgemeinen Vorteile zu bemessen und im Streitfalle durch den Regierungsrat festzusetzen ist, nach einem einheitlichen Maßstabe auf die im Entwässerungsgebiet befindlichen Grundstücke, einschließlich der Straßen, erteilt werden. Der Beitragspflicht sind in diesem Falle einzig diejenigen Liegenschaften entbunden, deren Anschluß an die Kanalisation nicht möglich oder mit außerordentlichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden ist. Die Vorschriften über die Baukostendeckung sind entweder durch besonderen Beschluß oder in der vom Regierungsrat zu genehmigenden Kanalisationsverordnung niederzulegen, in der auch die weiter notwendigen Vorschriften für solche allgemeine Kanalisationsanlagen Platz finden.

Eine sehr zweckmäßige Vorschrift in Art. 102, wonach auf Plazanlagen aller Art, sowie andere dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen die im Straßengesetz aufgestellten Vorschriften entsprechende Anwendung finden, wurde dem Art. 89 des geltenden Gesetzes entnommen. Sie ist schon bisher mitunter angewendet worden und

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 6 b
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG

ermöglicht, hin und wieder auftauchende Fragen, die mangels anderweitiger gesetzlicher Vorschriften gar nicht oder nicht zweckmäßig erledigt werden könnten, in vorteilhafter und wohlthätig wirkender Weise zu lösen.

Art. 99. „Wird für ein Baugebiet eine allgemeine Kanalisationsanlage erstellt, so können die Gesamtkosten, abzüglich eines Gemeindebeitrages, dessen Höhe nach Maßgabe der allgemeinen Vorteile zu bemessen und im Streitfalle durch den Regierungsrat festzusetzen ist, nach einem einheitlichen Maßstabe auf die im Entwässerungsgebiet befindlichen Grundstücke, einschließlich der Straßen, verteilt werden.“

Der Beitragspflicht sind in diesem Falle einzig diejenigen Liegenschaften entbunden, deren Anschluß an die Kanalisation nicht möglich oder mit außerordentlichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

Die Vorschriften über die Umgrenzung des Entwässerungsgebietes und die Kostenverlegung auf dasselbe sind durch besondern Beschluß festzusetzen oder in die gemäß Art. 100 dieses Gesetzes zu erlassende Kanalisationsverordnung aufzunehmen.“

Art. 100. „Die technischen und allfällig weiter notwendigen Vorschriften über die Anschlußpflicht, das Verfahren beim Anschluß usw. sind in einer vom Gemeinde- rat zu erlassenden Verordnung niederzulegen.“

Diese Verordnung ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.“

Art. 101. „Mit Bezug auf die Sicherstellung und Verrechnung der Kanalisationsbeiträge findet Art. 40 dieses Gesetzes Anwendung.“

Art. 102. „Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf Plazanlagen aller Art, sowie andere dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen.“

IV. Güterstraßen.

Während im geltenden Gesetz die Vorschriften über die öffentlichen Straßen und diejenigen über die Güterstraßen nicht ausgeschlossen sind, was vielfach zu Unklarheiten und unrichtigen Rechtsauffassungen Veranlassung gab, sind im Entwurf die rechtlichen Verhältnisse der Güterstraßen zusammenhängend in einem besonderen Abschnitt geordnet.

Bezüglich Bau und Korrektur bleibt es im großen und ganzen bei der bisherigen Regelung. Neu ist, daß die Projektvorlagen für die Erstellung und Korrektur von Güterstraßen in allen Fällen der gemeindlichen Genehmigung bedürfen. Mit Rücksicht auf die oft erhebliche Bedeutung von Güterstraßen ist dieses Genehmigungsrecht und damit die Befugnis der Gemeindebehörden, beim Bau und der Korrektur solcher Straßen ein maßgebendes Wort mitzusprechen, erwünscht.

Die Vorschrift des Entwurfes, wonach an die Ge-

Asphaltprodukte

Durotect - Asphaltoid - Nerol - Composit

MEYNADIER & C^{IE}, ZÜRICH.

1874

währung des Staatsbeitrages an die Baukosten von Güterstraßen die Bedingung geknüpft werden kann, daß die subventionierte Straße, wenn deren Bedeutung und Beschaffenheit es rechtfertigt, nach erfolgtem Bau zur Nebenstraße erhoben werde, hat ihren Grund in folgendem Umfange: Nach den eidgenössischen Subventionsvorschriften unterstützt der Bund Straßen, die vorwiegend der Erschließung und besseren Zugänglichmachung der Alpen und des landwirtschaftlichen Gebietes im Jüggelland zudienen. Solche vom Bund subventionierte Straßen müssen als Güterstraßen erstellt werden. Sie vermitteln aber häufig den Verkehr einer umfangreichen, landwirtschaftlich bevölkerten Gegend und haben deshalb mitunter die Bedeutung, die einer Nebenstraße im Sinne der bisherigen und der neuen Straßengesetzgebung in nichts nachsteht. Wenn nun auch der Kanton sich an den Baukosten derartiger Straßen mit erheblichen Beiträgen beteiligt, so ist es, wenn die Anlage der Straße dies zuläßt, nur gerechtfertigt, daß an die Gewährung der Subvention die Bedingung geknüpft werde, daß die Straße nach erfolgtem Bau zur Nebenstraße zu erheben und damit der Benützung durch jedermann zu öffnen sei.

Sinsichtlich der Aufhebung, des Unterhaltes und der Straßenpolizei sind die behördlichen Befugnisse gegenüber dem bisherigen Recht bedeutend erweitert worden, indem im wesentlichen die Vorschriften, wie sie für Nebenstraßen gelten, auch auf die Güterstraßen anwendbar erklärt wurden. Die bisherigen Lücken im Gesetz haben sich insbesondere inbezug auf den Unterhalt oft in sehr nachteiliger Weise fühlbar gemacht.

V. Automobil- und Fahrradabgaben.

Nach Art. 20 des am 7. April 1914 vom Bundesrat genehmigten abgeänderten Konkordates über die einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern kann der die Verkehrsbewilligung ausstellende Kanton für Motorwagen und Motorfahräder alljährlich eine Steuer beziehen. Überdies hat er das Recht, zur Deckung der gehaltenen Kosten für die Prüfung der Führer und Wagen für Schilder, für Ausstellung der Bewilligungen und für sonstige Leistungen Gebühren zu erheben.

Die nach dem erwähnten Konkordat dem Kanton überlassene Festsetzung der Steuern und Gebühren erfolgte für den Kanton St. Gallen in der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung vom 29. Mai 1914 und seither erlassenen Nachträgen zu dieser Verordnung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Vorschriften ist bisher auf dem Rechtsweg noch nie angefochten worden. Dagegen war dies der Fall bezüglich der im Kanton Schaffhausen bestehenden Vorschriften, die ebenfalls in einer Verordnung des Regierungsrates enthalten sind. In einem Urteil vom 2. Juni 1922 hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes erklärt, daß die Automobilabgaben, die im Kanton Schaffhausen erhoben werden, nicht als Gebühren, sondern als Steuern zu betrachten seien, die nicht durch bloße Verordnung des Regierungsrates, sondern nach Maßgabe des Grundsatzes der Gewaltentrennung und

der in der Kantonsverfassung hierüber enthaltenen näheren Ausführungsbestimmungen nur auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden können. Der Regierungsrat ist zwar der Ansicht, daß eine auf Grund des st. gallischen Staatsrechtes erfolgende Prüfung der Rechtsbeständigkeit der st. gallischen Automobilbesteuerungsvorschriften nicht zu dem gleichen Ergebnis führen könnte, wie im Kanton Schaffhausen. Es schien aber dem Regierungsrat immerhin zweckmäßig, bei Gelegenheit des Erlasses eines neuen Straßengesetzes eine jedermann unzweifelhaft erscheinende rechtliche Grundlage für die Automobilabgaben zu schaffen. In diesem Sinne bestimmt Artikel 111 des Entwurfes: „Bei Erteilung und Erneuerung der Fahr- und Verkehrsbewilligung für Motorfahrzeuge aller Art werden zur Bestreitung der Kosten des Ausbaues und des vermehrten Unterhaltes der Staatsstraßen, sowie der vermehrten Straßenpolizei jährliche Steuern erhoben.“

Die Erteilung und Erneuerung der Fahrradbewilligung geschieht gegen Erhebung jährlicher Gebühren. Die näheren Bestimmungen über Anlage, Höhe und Bezug der Steuern und Gebühren werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege festgesetzt.“

Die neue Vorschrift bestimmt demnach unzweifelhaft, daß die Steuererhebung zur Bestreitung der Kosten des Ausbaues und des vermehrten Unterhaltes der Staatsstraßen, sowie der vermehrten Straßenpolizei zu erfolgen habe. Damit ist einem aus Kreisen der Automobilbesitzer wiederholt gestellten Begehren entsprochen, daß die Automobilsteuer ausschließlich zu Straßenverbesserungszwecken verwendet werde.

Über Anlage, Höhe und Bezug der Steuer im Gesetz nähere Vorschriften aufzustellen, erschien dem Regierungsrat unzweckmäßig. Die Möglichkeit steter Veränderung der Verhältnisse macht es ratsam, diese Ausführungsbestimmungen auf dem Wege der leichter revidierbaren regierungsrätlichen Verordnung zu erlassen.

VI. Verschiedene Vorschriften.

In diesem letzten Abschnitt des Entwurfes wurde eine Reihe von Vorschriften aufgenommen, die teils eigentliche Schluß- und Übergangsbestimmungen darstellen, teils besondere Gegenstände betreffen, die an anderer Stelle des Entwurfes sich nicht unterbringen ließen.

Zu den letzteren Bestimmungen gehört einmal die Vorschrift über Zufahrten. Sie wurde dem Baugesetzentwurf vom Jahre 1908 entnommen und ist eigentlich baupolizeilicher Natur, hängt aber mit dem Straßenwesen eng zusammen. Sie gibt den Gemeinderäten ein Mittel in die Hand, das Bauen vor Erstellung richtiger Zufahrten zu verhindern.

Art. 112. „Zu jeder Baustelle, die nicht an einer öffentlichen Straße liegt, muß vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine hinreichende und dauernd gesicherte Zufahrt erstellt werden.“

Von dieser Vorschrift sind ausgenommen Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung einer Zufahrt nicht bedürfen, oder für die Erstellung einer solchen mit beson-

deren Schwierigkeiten verbunden wäre. Die Zufahrten sind jederzeit in geordnetem und für die Feuerlöschgeräte fahrbarem Zustand zu erhalten.“

Art. 113 statuiert die Anwendbarkeit des Expropriationsrechtes für den Vollzug der Bestimmungen des Straßengesetzes. Diese Vorschrift gilt als Spezialgesetz im Sinne von Art. 2 Ziff. 3 des kantonalen Expropriationsgesetzes und ist damit unter Umständen auch in Fällen wirksam, wo mit letzterem allein nicht auszukommen wäre.

Eine weitere Vorschrift (Art. 114) regelt die Wafserbaupflicht im Sinne der Bestimmungen über den Unterhalt der Nebenstraßen.

Nach Art. 85 des geltenden Straßengesetzes war es möglich, daß Gemeindefstraßen auch von Ortsgemeinden oder andern gesetzlich anerkannten Korporationen unterhalten werden. Mit diesem unnatürlichen, die verschiedensten Unzufömmlichkeiten mit sich bringenden und eigentlich ein Übergangsstadium bildenden Verhältnis will man im neuen Straßengesetz ausräumen. Art. 115 des Entwurfes bestimmt, daß die bisher von den Ortsgemeinden und andern gesetzlich anerkannten Korporationen unterhaltenen Gemeindefstraßen (nicht aber auch die Nebenstraßen) gegen Leistung einer Auslösungssumme an die politische Gemeinde übergehen. Damit will der Grundsatz ganz allgemein zur Durchführung gebracht werden, daß sämtliche Gemeindefstraßen von den politischen Gemeinden zu unterhalten sind. Eine vom Baudepartement schon im Jahre 1916 vorgenommene Umfrage bei den Gemeinden hat ergeben, daß das gemäß Entwurf aufzuhebende Unterhaltsverhältnis im Kanton St. Gallen keine große Rolle mehr spielt. Als Gemeindefstraßen klassifizierte Ortsgemeindefstraßen bestehen nur noch in 15 Gemeinden mit einer Gesamtlänge von rund 40 km. Bei der genannten Umfrage hat sich die Mehrzahl der Gemeinderäte allerdings für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes ausgesprochen, während die in Betracht fallenden Ortsverwaltungsräte annähernd zu gleichen Teilen für und gegen deren Beibehaltung sich äußerten. Die Antworten wurden selbstverständlich vom reinen Interessenpunkte ausgehen.

Die Vereinigung der Straßenverzeichnisse, wie sie in Art. 116 des Entwurfes vorgeschrieben ist, hat nach Inkrafttreten des Gesetzes schon deshalb zu geschehen, weil nach Art. 8 auch die Güterstraßen in dieses aufzunehmen sind. Ferner hat eine Vereinigung bezüglich derjenigen Nebenstraßen zu erfolgen, die zu Gemeindefstraßen werden, sowie hinsichtlich derjenigen Gemeindefstraßen, die bisher von den Ortsgemeinden, inskünftig aber von den politischen Gemeinden zu unterhalten sind.

Nach Art. 117 muß Boden bisheriger Nebenstraßen, die gemäß den neuen Bestimmungen Gemeindefstraßen werden, der heute noch im Privatbesitz ist, ohne Entschädigung an die politische Gemeinde abgetreten werden.

In Art. 119 ist ein allgemeines Rekursrecht in Straßenangelegenheiten vorgesehen, gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinde- bzw. Stadtrates an den Regierungsrat, sofern im Gesetz für die einzelnen Fälle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Rekursfrist ist auf 14 Tage angesetzt (nach dem heutigen Gesetz 30 Tage), wie überhaupt durch das ganze Gesetz hindurch eine einheitliche vierzehntägige Beschwerde- und Anfechtungsfrist vorgesehen ist. Diese Frist stimmt überein mit derjenigen, die auch in Art. 32 GG zum ZGB für die Anfechtung von Entscheidungen und Anordnungen der untern Verwaltungsorgane festgesetzt ist. Damit der Regierungsrat nicht allzusehr mit der Behandlung geringfügiger Natur belastet werde, ist im Entwurf die Möglichkeit vorgesehen, daß er die Entscheidungsbefugnis

Zu kaufen gesucht

schöne dünne

Tannen-Bretter

1./II. Qualität, 15, 18, 24, 30 u. 60 mm, nur Schreinerware, 6—8 m³. An Zahlung muß Schreinerarbeit genommen werden, Bau- oder Möbelarbeit.

Offerten mit Preisangabe unter Chiffre 3486 an die Expedition

Günstige Gelegenheit!

Billig zu verkaufen

1 kombinierte

Abriecht-Dickenholmmaschine

600 mm breit, gutes, starkes Modell.

1 Universalkreissäge mit Kohl- und Bohrmaschine

Kugellager, mit Zapfenschneideinrichtung, Vorgelege u. zahlreichen Werkzeugen.

Anfragen zu richten sub Chiffre 3518 an die Expedition,

in weniger wichtigen Fällen an das Baudepartement übertragen kann.

In Art. 120 werden die Exekutionskosten privilegiert, indem bestimmt wird, daß alle durch exekutorische Maßnahmen dem Staate oder den Gemeinden erwachsenden Kosten als öffentlich rechtliche Grundlast auf dem pflichtigen Grundstück haften und im Range allen grundpfandversicherten privatrechtlichen Forderungen vorgehen. Die Privilegierung ist notwendig, wenn verhindert werden will, daß dem Gemeinwesen Verluste erwachsen für Auslagen, die es für Dritte zu machen unter Umständen gezwungen ist.

Die letzten drei Artikel betreffen: Strafbestimmungen, zeitliche Rechtsanwendung, sowie Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts.

Übertretungen des Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften werden von den Gemeinderäten mit Buße von Fr. 5 bis Fr. 300 (nach jegigem Recht bis Fr. 150) bestraft, sofern nicht ein gerichtlich zu beurteilendes Vergehen oder Verbrechen vorliegt.

Der Schweizerische Außenhandel im I. Halbjahr 1927.

(Mit spezieller Berücksichtigung der Bau- und Baustoffindustrien.)

(Korrespondenz.)

Wenn wir uns vergegenwärtigen, welche Rolle die einzelnen Länder im Schweizerischen Außenhandel spielen, so sehen wir, daß bei der Einfuhr Frankreich mit seinem großen Kolonialgebiet an erster Stelle steht. Es figuriert im Juni 1927 mit 43,5 Millionen Fr., während unmittelbar nach ihm Deutschland mit fast der gleich großen Summe von 43,4 Millionen nachfolgt. Es folgen in der Rangordnung ihrer Importwerte pro Juni 1927: Die Vereinigten Staaten mit 19,2, Italien mit 17,6, England mit 14,2, die englischen Kolonien und Dominions mit 16,5, das gesamte Britische Reich daher mit 30,7 Millionen. An Bezugsquellen zweiter Ordnung sind zu erwähnen Belgien mit 8,0, Argentinien mit 7,2, Japan mit 5,9 und die Tschechoslowakei mit 5,0 Mill. Franken.

Hinsichtlich der Ausfuhr steht heute, wie seit Jahren, das Britische Reich immer noch im Vordergrund mit 39,5 Millionen, dem Deutschland an zweiter Stelle mit 31,1 Millionen Franken nachfolgt. Die weiteren Absatzgebiete sind — geordnet nach der Reihenfolge ihres Exportwertes im Juni 1927: Die Vereinigten Staaten mit 19,1, Frankreich und dessen Kolonialgebiet mit 12,8, Italien mit 8,9, Oesterreich mit 6,1, Spanien mit 5,1 Millionen Franken. Damit haben wir natürlich nur die allerwichtigsten Bezugsländer und Absatzgebiete berücksichtigt und müssen bezüglich Spezialstudien auf die Handelsstatistik selbst verweisen.